

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

KJV e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Eichwalde und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen eingetragen.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Schaffung von Möglichkeiten für die Freizeit- und Feriengestaltung sowie Jugendweihe für Kinder und Jugendliche. Der Satzungszweck wird durch Tagesangebote, Arbeitsgemeinschaften und Projekte auf künstlerischem, kulturellem, musikalischem und sportlichem Gebiet sowie durch Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen verwirklicht.

Der Verein ist bestrebt, Trägerschaften von für die Erfüllung des Vereinszwecks dienenden Objekten zu übernehmen und Personalstellen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch unabhängig und neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks werden aus Mitgliedsbeiträgen, Unkostenbeiträgen für Veranstaltungen, Spenden und öffentlichen Mitteln aufgebracht.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft; Mitgliedsbeiträge

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen engagieren will.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv an der Betreuung der Kinder und Jugendlichen mitzuwirken. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht dem fördernden Mitglied nicht zu.

Ordentliche Mitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Bewerber die Berufung in der Mitgliederversammlung zu.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste (nur bei fördernden Mitgliedern),
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht bezahlt wurden. Die Streichung ist dem fördernden Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wegen Inaktivität, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder eine Projektgruppenleitung dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Satzungsänderungen sollen in der Tagesordnung genau bezeichnet sein. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, auch des Satzungszwecks, ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren;
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über Berufungen nach §§ 3 und 4 der Satzung;
- i) Bestimmung der Mitgliederanzahl einer Projektgruppenleitung;
- j) Wahl der Projektgruppenleitungsmitglieder;
- k) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Projektabrechnung der einzelnen Projektgruppenleitungen.

Für Wahlen gilt folgendes:

Die Wahl kann offen erfolgen. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin / kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung;
2. die Person der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters;
3. die Person der Protokollführerin / des Protokollführers;
4. die Zahl der erschienenen Mitglieder;
5. die Tagesordnung;
6. Wortlaut der Beschlüsse;
7. die einzelnen Abstimmungsergebnisse;
8. die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Die Versammlungsleiterin / Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so hat sofort eine Zuwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand ist für alle den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich oder fernmündlich durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine angemessene Einberufungsfrist ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher auch hier außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin / des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einer Niederschrift festzuhalten und von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Ein Vorstandsbeschuß kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§9 Die Projektgruppenleitung

Eine Projektgruppenleitung kann aus mehreren Personen bestehen. Die Anzahl der Mitglieder einer Projektgruppenleitung richtet sich nach Art und Umfang des jeweiligen Projekts und wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Eine Projektgruppenleitung wird projektbezogen auf die Dauer der Vorbereitung, der Durchführung und des Abschlusses des Projekts von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Projektgruppenmitglied ist einzeln zu wählen.

Eine Projektgruppenleitung zeichnet sich für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ihres Projektes innerhalb des Vereins verantwortlich.

Scheidet ein Projektgruppenleitungsmitglied während der Wahlzeit aus, so hat sofort eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Projektgruppenleitung ist dem Geschäftsführer gegenüber rechenschaftspflichtig.

§10 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die Erfüllung der gesamten organisationstechnischen Aufgaben des Vereins zuständig. Mit dieser Aufgabe wird ein/e GeschäftsführerIn beauftragt. Der/Die GeschäftsführerIn ist berechtigt, nach § 30 BGB die Außenvertretung der Kinder- und Jugendgruppe Eichwalde e.V. wahrzunehmen.

Der/Die GeschäftsführerIn ist direkt dem Vorstand unterstellt und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §7 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der 1.Vorsitzende und die / der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Außenstelle der UNICEF (Kinderhilfswerk der UNO) in der Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dasselbe gilt, wenn der Vereinszweck geändert oder erweitert wird, es sei denn, der neue Vereinszweck ist gleichfalls gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§12 Schlußbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2007 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.